

Ebnat Kappel
Alters- und Pflegeheime



Heimreglement

Politische Gemeinde Ebnat-Kappel

Hinweis auf der Innenseite des Deckblattes: Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst. Die Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

Heimreglement der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel für die Alters- und Pflegeheime Ebnet-Kappel

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 46 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel vom 21. November 2012 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Trägerschaft **Art. 1**
Die politische Gemeinde Ebnet-Kappel führt die Alters- und Pflegeheime Ebnet-Kappel (Alters- und Pflegeheim Wier und Wohnheim Speer) als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
- Zweck **Art. 2**
Die Alters- und Pflegeheime bieten betagten Einwohnenden der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.
- Grundsatz **Art. 3**
Die Alters- und Pflegeheime stehen unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

- Gemeinderat **Art. 4**
Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung der Alters- und Pflegeheime. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.
- Dem Gemeinderat obliegt insbesondere
- a) die Wahl der Heimkommission;
 - b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Heimkommission;
 - c) die Beschlussfassung über Anträge der Heimkommission;
 - d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Heimkommission;
 - e) die Wahl der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Leitung Betreuung und Pflege) sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung auf Antrag der Heimkommission;
 - f) der Erlass der Besoldungsordnung für das Heimpersonal auf Antrag der Heimkommission;
 - g) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes auf Antrag der Heimkommission;
 - h) der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Heimkommission.

Heimkommission

Art. 5

Die Heimkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an und führt den Vorsitz.

Für die Bestellung der Heimkommission berücksichtigt der Gemeinderat eine ausgewogene, fachlich kompetente Zusammensetzung.

Der Geschäftsführer nimmt zusätzlich mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Heimkommission teil.

Die Heimkommission zieht bei anspruchsvollen Themen entsprechende Fachkompetenz bei.

Der Heimkommission obliegt insbesondere

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zu den Alters- und Pflegeheimen stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Geschäftsleitung bezüglich betreuenderischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anträge zur Wahl der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung des übrigen Personals auf Antrag der Geschäftsleitung;
- g) die Genehmigung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zuhanden des Gemeinderates;
- h) die Genehmigung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Gemeinderates.

Unmittelbare Aufsicht
durch die Heimkommission

Art. 6

Die Heimkommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität in den Alters- und Pflegeheimen vorfinden.

Die Heimkommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Heimkommission Weisungen an die Geschäftsleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Heimkommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Geschäftsleitung erstattet der Heimkommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

Heimleitung

Art. 7

Der Heimleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung der Alters- und Pflegeheime;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung;
- c) die Erstellung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes zuhanden der Heimkommission;
- d) die Erstellung des Stellenplans zuhanden der Heimkommission;
- e) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden der Heimkommission.

III. BEGRÜNDUNG UND AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISES

- Anmeldung und Reservation **Art. 8**
Die Anmeldung ist der Geschäftsleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.
- Aufnahmebedingungen **Art. 9**
In den Alters- und Pflegeheimen werden in erster Linie Einwohnende der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- Aufnahme und Eintritt **Art. 10**
Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.
Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- Kündigung durch Bewohnende **Art. 11**
Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.
- Kündigung durch Geschäftsleitung **Art. 12**
In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Geschäftsleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.
Die Geschäftsleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.
Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- Auflösung aufgrund Todesfall **Art. 13**
Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 14 Tagen.

IV. TAXEN

- Steuern **Art. 14**
Die Heimsteuer wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.
Die Pflegetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.
In der Heim- und Pflegetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

Reduktion der Taxen **Art. 15**

Bei einer Abwesenheit des Bewohners wird eine Reduktion der Heimtaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Pflorgetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Heim- und Pflorgetaxe verrechnet.

Im Todesfall oder bei einem Zimmerwechsel wird eine reduzierte Heimtaxe in Rechnung gestellt bis zur Räumung und/oder nötigenfalls Instandstellung des Zimmers, längstens für 14 Tage.

Änderung der Taxen **Art. 16**

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNENDEN

Betreuung und Pflege **Art. 17**

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In den Alters- und Pflegeheimen Ebnat-Kappel werden die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands bei Bedarf überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Zimmermöblierung **Art. 18**

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Auf Wunsch stellen die Alters- und Pflegeheime Ebnat-Kappel Bett, Bett- und Frottierwäsche, Nachttisch, Tisch und Stuhl zur Verfügung.

Zimmerräumung **Art. 19**

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Geschäftsleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Geld und Wertsachen **Art. 20**

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen Tresorfach hinterlegt werden.

Versicherungen **Art. 21**

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Wahl der Ärztin, des Arztes **Art. 22**

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Die Alters- und Pflegeheime übernehmen die ärztlich angeordnete Betreuung.

Religion	<p>Art. 23</p> <p>Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.</p> <p>Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.</p>
Todesfall	<p>Art. 24</p> <p>Im Todesfall unterstützt die Geschäftsleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.</p>
Massgebende Grundlagen	<p>Art. 25</p> <p>Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.</p> <p>Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.</p>
Klagen und Beschwerden	<p>Art. 26</p> <p>Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Geschäftsleitung vorzubringen.</p> <p>Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Geschäftsleitung können der Heimkommission vorgebracht werden.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 27</p> <p>Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnet-Kappel Rekurs erhoben werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).</p>

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bewohnendenfonds	<p>Art. 28</p> <p>Vermächnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, einem Bewohnendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime geführt.</p> <p>Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Die Heimkommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.</p>
------------------	--

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 29**

Heimreglement für das Pflegeheim der Gemeinden des Bezirkes Obertoggenburg
in Ebnat-Kappel vom 17. Juni 1998.

Heimreglement für das Altersheim der Gemeinde Ebnat-Kappel vom 17. Juni 1998.

Vollzugsbeginn **Art. 30**

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2014 angewendet. Es wird dem Amt für So-
ziales zur Kenntnis zugestellt.

Vom Gemeinderat erlassen am: 18. April 2013

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Christian Spoerlé

Alexander Bommeli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. August bis 4. Oktober 2013